

13.05.92

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Zinsbesteuerung (Zinsabschlaggesetz)

Punkt 17 a) der 642. Sitzung des Bundesrates am 15. Mai 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Ziffer 13 der BR-Drs. 246/1/92 wird durch folgenden Text ersetzt:

Zu Artikel 3 Nr. 01 - neu - (§ 11 Abs. 2 BewG)

In Artikel 3 wird vor der Nr. 1 folgende Nr. 01 eingefügt:

"01. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 4 eingefügt:

"Dem Einheitswert sind die Beteiligungen im Sinne des § 102 und die nicht im Einheitswert erfaßten Wirtschaftsgüter des ausländischen Betriebsvermögens hinzuzurechnen; die mit diesen Beteiligungen und den Wirtschaftsgütern des ausländischen Betriebsvermögens in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden und Lasten sind abzuziehen, soweit sie bei der Ermittlung des Einheitswerts nicht abgezogen worden sind."

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5."

Ausgeliefert am 14. MAI 1992

- 2 -

Begründung:

Der in Ziffer 13 der Strichdrucksache 246/1/92 enthaltene Text beruht auf einem offensichtlichen Versehen. Der nunmehr vorgeschlagene Text entspricht der in der Begründung genannten Zielrichtung und dem allgemeinen Konsens auf Länderebene.